

Rechtssache C-553/08 P

Powerserv Personalservice GmbH

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 51 Abs. 1 und 2 — Antrag auf Nichtigerklärung — Anschlussrechtsmittel — Gemeinschaftswortmarke MANPOWER — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft“

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2009 I - 11364

Leitsätze des Beschlusses

- 1. Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung
(Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1)*
- 2. Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung dienen können — Ausnahme — Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, 2 und 3)*

3. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Ausnahme — Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 51 Abs. 1 und Art. 2)

1. Aus Art. 225 EG und Art. 58 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs ergibt sich, dass das Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt ist. Für die Feststellung und Beurteilung der relevanten Tatsachen sowie für die Beweiswürdigung ist daher allein das Gericht zuständig. Die Würdigung der Tatsachen und Beweismittel ist somit, vorbehaltlich ihrer Verfälschung, keine Rechtsfrage, die als solche der Kontrolle des Gerichtshofs im Rahmen eines Rechtsmittels unterläge.

Im Übrigen findet nach Abs. 3 des Art. 7 dieser Verordnung dessen Abs. 1 Buchst. c keine Anwendung, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, durch ihre Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Folglich kann eine Marke nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung nur zur Eintragung zugelassen werden, wenn sie durch Benutzung Unterscheidungskraft in dem Teil der Gemeinschaft erworben hat, in dem sie von Haus aus beschreibend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c war.

(vgl. Randnr. 49)

(vgl. Randnrn. 58-60)

2. Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ist eine Marke von der Eintragung auszuschließen, wenn sie ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die ihr in einem Teil der Gemeinschaft einen beschreibenden Charakter verleihen.

3. Die jeweiligen Anwendungsbereiche der Abs. 1 und 2 des Art. 51 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke sind unterschiedlich. So bietet Abs. 1 keine Grundlage für einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung einer Marke, die durch ihre Benutzung vor dem Anmeldetag Unter-

scheidungskraft erworben hat, da eine solche Marke nicht entgegen den Vorschriften des Art. 7 eingetragen worden ist. Abs. 2 hingegen betrifft nur Marken, die Unterscheidungskraft durch ihre Benutzung nach ihrer Eintragung erworben haben, obgleich diese Eintragung unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b bis d

erfolgt war und deshalb hätte für nichtig erklärt werden müssen.

(vgl. Randnr. 91)